

Pro

&amp;

Contra

## Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands?

Der fliegende Gerichtsstand ist ein Fossil und ein Ärgernis. Die Konzeption entstand in einem sehr klar abgegrenzten Bereich, dem klassischen Presserecht. Hier war und ist es richtig, massenmediale Auftritte als ubiquitär anzusehen und entsprechend auch ubiquitär gerichtlich prüfen zu lassen. Doch dann wurde das presserechtliche Instrumentarium unreflektiert auf das Internet übertragen. Doch „das“ Internet kann nicht mit Presse oder Fernsehen gleichgesetzt werden. Die Tatsache, dass jemand eine Seite ins Netz stellt, heißt nicht, dass sie auch bundesweit oder gar weltweit von Interesse ist. Dennoch: Mit dem Internet schwappte die Vorstellung der letztendlich freien Wahl eines Gerichtsstands in viele Rechtsbereiche über. Wer beim Impressum auf der Website seinen Vornamen vergisst oder unbedacht auf der Homepage ein fremdes Foto platziert, muss für den Prozess unter Umständen hunderte von Kilometern durch die Bundesrepublik kutschieren. Findige Anwälte haben dem Prinzip des fliegenden Gerichtsstands dann auch noch den moralischen Garaus gemacht. Verbotsfreudige Gerichte in Hamburg oder München erleben eine Klageexplosion; Gerichte werden gegeneinander ausgespielt. Die Rechtsprechung hat zwar versucht, etwa mit Hilfe des Missbrauchsgedankens eine Sperre in das System einzubauen. Doch diese Sperren helfen nur punktuell und im Einzelfall und verhindern nicht, dass insbesondere im europäischen Kontext Gerichtsstände in Brüssel oder Mailand weiterhin als so genannte Torpedo-Orte missbraucht werden.

Es ist also an der Zeit, über eine Änderung des Verfahrens nachzudenken. Ob man dazu Gesetzesänderungen braucht, ist zumindest fragwürdig. Die Selbstreinigungskräfte der Justiz sind und wären wohl auch in der Lage, hier Lösungen zu finden, die auch dem Grundgedanken des gesetzlichen Richters Rechnung tragen. So hat eine Reihe von Instanzgerichten begonnen, nicht die bloße Abrufbarkeit einer Website als solches für einen Gerichtsstand ausreichen zu lassen. Sie verlangen stattdessen hinreichende inhaltliche Anknüpfungs- und Verbindungspunkte des Falls mit dem jeweiligen Gerichtsort. Damit werden Überlegungen aus dem Kollisionsrecht (etwa dem Marktortprinzip im Lauterkeitsrecht) in die Frage der Zuständigkeit von Gerichten hineingetragen. Gleichzeitig nähert sich damit die europäische Justiz der Denkweise ihrer amerikanischen KollegInnen, die schon seit vielen Jahrzehnten nach „Minimum contacts“ fragen und die Lehre der „Forum non conveniens“ predigen. In der Tat brauchen Gerichte solche Denkmodelle, um der Schlitzohrigkeit der Anwaltschaft Herr zu werden und dem betroffenen Bürger klar zu machen, dass er nicht willkürlich vor irgendein Gericht gezerrt werden kann.

Der Gesetzgeber wird meines Erachtens in dieser Frage nicht gebraucht. Zwar ist das Bundesjustizministerium gerade dabei, Möglichkeiten für Gesetzesänderungen auszuloten. Dabei werden aber nur die Verbände und Interessensgruppen in die Diskussion einbezogen, die vom fliegenden Gerichtsstand profitieren. Die Justiz ist im Übrigen selbst in der Lage, durch entsprechende restriktive Auslegungen von § 32 ZPO und Art. 5 Nr. 3 EGGVO die im Einzelfall wünschenswerten und interessengerechten Regeln zur Gerichtszuständigkeit herauszuarbeiten.

Im typischen Presserechtsprozess gibt es immer Vorteile auf Beklagtenseite. Dort stehen Medienunternehmen mit großer Rechtsabteilung, spezialisierten Anwälten, jahrzehntelanger Prozess Erfahrung und – im Vergleich zum Kläger – nahezu unbegrenzten Ressourcen für die Prozessführung. Der typische Kläger ist eine Einzelperson ohne jegliche Prozess Erfahrung mit begrenzten Ressourcen. Er ist durch die Berichterstattung verletzt und kämpft nun darum, möglichst schnell eine weitere Verletzung zu unterbinden, unwahre Berichterstattung wieder gerade zu rücken oder wenigstens einen Ausgleich für den ihm entstandenen Schaden zu erhalten.

Das strategische Interesse der Medien ist evident: Je länger und dorniger der Weg des Klägers, umso eher gibt er auf oder tritt gar nicht erst an. Möglichst schwierig, risikoreich und teuer soll es für ihn sein, zu seinem Recht zu kommen. Am besten wäre es daher aus Sicht der beklagten Medienunternehmen, wenn man dem Betroffenen den Zugang zu spezialisierten Anwälten und Gerichten erschweren könnte. Aus diesem offensichtlichen Eigeninteresse verfolgt die Lobby der Medienunternehmen das Ziel, den fliegenden Gerichtsstand nach § 32 ZPO im Presserecht abzuschaffen. Bei dem fliegenden Gerichtsstand nach § 32 ZPO handelt es sich indes um einen fundamentalen Grundsatz des deutschen Zivilprozessrechts zu Gunsten aller Opfer unerlaubter Handlungen. Er hat sich seit Jahrzehnten in der Praxis bewährt und darf nicht angetastet werden. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung rechtfertigt sich aus der geringen Schutzwürdigkeit des Deliktsschuldners. Wenn Medienunternehmen persönlichkeitsverletzende Inhalte bundesweit verbreiten und deutschlandweit schädigen, gibt es keinen Anlass sie dadurch zu privilegieren, dass der Betroffene nur an bestimmten Gerichten – womöglich auch noch am Sitz des Schädigers – seine Rechte verfolgen kann. Der Betroffene muss vielmehr aus Gründen der Waffengleichheit überall dort, wo seine Rechte beeinträchtigt werden, auch die Möglichkeit haben, sich wirksam zu wehren. Gerade für Betroffene von Persönlichkeitsverletzungen, die sich gegenüber der medialen und finanziellen Macht der Presse naturgemäß in der schwächeren Position befinden, ist entscheidend, dass sie ihre Rechte schnell und effektiv in einstweiligen Rechtsschutzverfahren durchsetzen können. Dafür ist es unerlässlich, den Verletzten den Zugang zu spezialisierten Gerichten zu ermöglichen, die schnell entscheiden und deren Entscheidungen auf Grund der ständigen Befassung mit der Spezialmaterie auch vorhersehbar sind.

Die Anwendung des § 32 ZPO ist keinesfalls auf presserechtliche Streitigkeiten beschränkt. Der Deliktgerichtsstand gilt seit jeher für alle unerlaubten Handlungen. Es gibt daher auch keinen Grund, gerade beim Schutz von Persönlichkeitsrechten bewährte prozessuale Regelungen zu Lasten Geschädigter zu ändern, nicht aber z. B. im Wettbewerbsrecht und beim Schutz geistigen Eigentums. Denn auch im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht sind Verletzungen typischerweise deutschlandweit verfolgbar und haben sich sinnvollerweise einige hochspezialisierte Fachgerichte entwickelt. Eine gesetzliche Regelung, die der Medienlobby nachgibt und allein das Persönlichkeitsrecht aus dem Anwendungsbereich des § 32 ZPO ausklammert, wäre daher auch mit Art. 3 GG nicht zu vereinbaren.

Professor Dr. Thomas Hoeren, Münster

Rechtsanwalt Professor Dr. Matthias Prinz, LL. M.,  
Hamburg